

Über die sorgfältige Erfüllung dieser Obliegenheiten der *Physicorum* haben die im Mandate vom 1sten Juny 1824. geordneten medicinal-polizeilichen Oberbeförden streng zu wachen.

### §. 3.

Damit die Schuß-Blattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinsichtlich allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfarzten, ohne hierdurch jedoch Unsern Unterthanen den Gebrauch anderer Aerzte hierzu zu untersagen, in der §. 6. bis 11. bemerkten Maße übertragen werden.

Die dießfällige Veranstaltung und insbesondere die Auswahl der Impfarzte, wobei auf diejenigen, welche jetzt schon die Schuß-Blattern-Impfung mit Glück und Erfolg betreiben, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, ist für jeden Amtsbezirk, unter Direction des Amtshauptmanns, von dem Amtsphysicus, nach vorgängiger Vernehmung mit den Physicus der einbezirkten Obrigkeiten und der benachbarten Aemter, zu treffen, auch, wo möglich, von ihm selbst ein Impfdistrikt zu übernehmen.

Hierbei mögen, nach Befinden, Orte verschiedener Physicate zu einem Impfsbezirk verbunden werden, welchenfalls derjenige Land-, Amts-, Stadt- oder Gerichts-Physicus, welchem die Mehrzahl jener Orte sonst untergeben ist, die Aufsicht über den in einem solchen Distrikte anzustellenden Impfarzt zu führen hat.

### §. 4.

Die dem gemäß allenthalben, binnen längstens 3 Monaten, vollständig zu Stande zu bringende Einrichtung ist vom Amtshauptmanne den betreffenden Ortsobrigkeiten, zur eigenen Nachsicht und Mittheilung an die Ortsgeistlichen, so wie zur Anweisung ihrer Gerichtsunterthanen, bekannt zu machen, demnächst aber der Landesregierung, oder der Ober-Amts-Regierung anzuzeigen.

### §. 5.

Jede Obrigkeit hat, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, dafür zu sorgen, daß binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieses Mandats an, genaue Verzeichnisse aller daseibst vorhandenen Kinder unter 14 Jahren, welche bis dahin weder die Schußpocken, noch die natürlichen Blattern gehabt haben, an den Bezirks-Impf-Arzt eingereicht werden. Auch haben die Pfarrer künftig halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen, nach Vorschrift des sub I. beigegebenen Schema's, an Solchen einzugeben.

### §. 6.

Der Impfarzt hat zwar auf ununterbrochene Fortsetzung des Impfgeschäfts, vorzüglich an seinem Wohnorte und in dessen Nähe, Bedacht zu nehmen und dabei insbeson-